

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 1/66

BESCHLUSS

in Sachen

- 1.) des Melangeurs Karl M [REDACTED] ,
 - 2.) seiner Ehefrau Anna M [REDACTED] ,
- beide in O [REDACTED] Kreis L [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Ida B [REDACTED] , Inhaberin eines Elektro-
geschäftes, W [REDACTED] , Bu [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdegegnorin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] , [REDACTED] .

Der VIII. Zivilsenat hat in der Sitzung vom 26. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Mormann beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. November 1965 aufgehoben.

Den Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg vom 25. März 1965 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e :

I. Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 1 510 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Urteil wurde am 7. April 1965 zugestellt. Am 7. Mai 1965 beantragten die Beklagten beim Oberlandesgericht, ihnen zur Durchführung der Berufung das Armenrecht zu bewilligen. Mit ihrem Antrag legten sie ein Armutszeugnis der Gemeinde Opfenbach vor, in dem bescheinigt ist, daß der Antragsteller (der beklagte Ehemann) "ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Lebensunterhalts nicht in der Lage ist, irgend einen Betrag zur Bestreitung der Prozeßkosten zu tragen". Durch Beschluß vom 23. Juli 1965, der dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 4. August 1965 zugestellt wurde, wies das Oberlandesgericht das Armenrechtsgesuch mangels Armut im Sinne des Gesetzes zurück.

- 3 -

Am 18. August 1965 haben die Beklagten Berufung eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihnen gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 19. November 1965 unter Ablehnung der Wiedereinsetzung die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten, mit der sie beantragen, den Beschluß aufzuheben und ihnen die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

II. Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf einem für die Beklagten unabwendbaren Zufall beruhe, weil sie mit der Verweigerung des Armenrechts hätten rechnen müssen. Auf die Bescheinigung ihrer Armut durch das Bürgermeisteramt O [REDACTED] hätten sie sich nicht verlassen dürfen. Bei dem verhältnismäßig niedrigen Streitwert der beabsichtigten Rechtsverfolgung hätten sie die Möglichkeit einer anderen Beurteilung durch das Gericht in Betracht ziehen müssen. Die Beklagten verfügten in Anbetracht eines Grundstücks im Einheitswert von 9.500 DM trotz ihrer Schuld von 8.000 DM über ein erhebliches Reinvermögen. Sie hätten im Oktober 1963 für rund 2.700 DM Waren bestellt, die sie hätten bar bezahlen wollen, jedoch keine Erklärung darüber abgegeben, daß und weshalb sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit inzwischen verringert habe. In Anbetracht dieser Umstände hätte zumindest ihr Prozeßbevollmächtigter sie darüber aufklären müssen, daß das Gericht ihnen zumuten werde, sich für die Prozeßkosten ein Darlehen zu beschaffen.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden.



Rechtlich zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt seiner Auffassung: Im Falle der Ablehnung des Armenrechtsgesuchs ist eine Wiedereinsetzung nur dann gerechtfertigt, wenn die Partei vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung des Gesuchs wegen fehlender Armut rechnen mußte; war die Erwartung der Armenrechtsbewilligung nicht berechtigt, weil die Partei oder ihr Vertreter erkennen konnten, daß die Armut in dem Gesuch nicht ausreichend dargetan war, so kann ihr die Wiedereinsetzung nicht erteilt werden (BGHZ 26, 99, 101). Die danach für die Wiedereinsetzung erforderlichen subjektiven Voraussetzungen sind aber regelmäßig schon dann erfüllt, wenn die das Armenrecht nachsuchende Partei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend und zutreffend der zuständigen Behörde dargelegt hat und ihr daraufhin nach § 118 Abs. 2 ZPO das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt worden ist (BGH Urteil vom 20. Januar 1964 - II ZR 72/62 - LM ZPO § 233 Hc Nr. 12 = NJW 1964, 868 = MDR 1964, 399 = BGH Warn 1964 Nr. 34). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben. Es bestehen keine Anhaltspunkte anzunehmen, daß die Beklagten ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Armutszeugnis nicht richtig und vollständig offenbart hätten. Schon danach hätten sie sich ohne Verschulden für arm im Sinne des § 114 ZPO halten dürfen. Die Beklagten konnten dabei zu ihren Gunsten in Rechnung stellen, daß sie bei einem monatlichen Einkommen von knapp über 600 DM für den vollständigen Unterhalt von mindestens 4 oder 5 Kindern aufkommen müssen, daß sie für eine Schuld von 8.000 DM jährlich 3 % Zinsen aufzubringen haben und daß auch für die Unterbringung der ersten Ehefrau des Beklagten in einer Heilanstalt zumindest ~~nominell~~ eine nicht unbeträchtliche Schuld des Beklagten besteht. Bei dieser Sachlage brauchten sie der Tatsache, daß ihnen ein Haus im Einheitswert von 9.500 DM gehört, kein entscheidendes Gewicht beizumessen. Nachdem sie in ihrem Armenrechtsgesuch angegeben hatten, nicht über

Barmittel zu verfügen, mußten sie auch nicht in Betracht ziehen, daß das Gericht ihnen möglicherweise deshalb das Armenrecht verweigern würde, weil sie zwei Jahre zuvor mit der Klägerin Barzahlung von 2.700 DM verabredet hatten.

Demnach lagen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beklagten so, daß sie mit der Bewilligung des Armenrechts rechnen durften. In dieser Erwartung konnte sie die ausdrückliche Bescheinigung ihrer Armut durch die Gemeindeverwaltung nur noch bestärken. Weder ihnen noch ihren Prozeßbevollmächtigten kann deshalb der Vorwurf eines Verschuldens gemacht werden.

Demnach war der angefochtene Beschluß aufzuheben und den Beklagten die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen den Beklagten zur Last (§ 238 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin hat weder zu dem Wiedereinsetzungsantrag noch zu der sofortigen Beschwerde Stellung genommen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Mormann